

Antragsunterlagen für eine erlaubnisfreie Grundwasserentnahme gemäss § 38 des Hessischen Wassergesetzes – HWG - sowie §§ 33 und 35 des Wasserhaushaltsgesetzes

Für gewerbliche Betriebe, für die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft oder den Gartenbau ist eine Erlaubnis oder eine Bewilligung bei einer Entnahme, Zutageförderung, Zutageleitung oder Ableitung von Grundwasser jeweils in einer Menge von bis zu **3.600 m³ pro Jahr** nicht erforderlich. Die erlaubnisfrei Benutzung ist innerhalb eines Monats **vor Beginn** bei der Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Odenwaldkreises, Michelstädter Straße 12, 64711 Erbach, Dienstgebäude in der Nees-von-Esenbeck-Straße 9-11, anzuzeigen. Der Anzeige sind folgende zur Beurteilung der Maßnahme erforderlichen Unterlagen beizufügen:

1) Beschreibung der Maßnahme

- Name des Antragstellers
- Bezeichnung des betreffenden Grundstückes mit Gemarkung, Flur, Flurstück
- Beschreibung und Zweck des Bauvorhabens
- Entnahmemenge

2) Übersichtsplan (zum Beispiel Stadtplan, Messtischblatt)

mit Kennzeichnung der Entnahmestelle

3) Lageplan (katasteramtlich)

mit Kennzeichnung der Entnahmestelle

4) Zeichnungen (bei Bedarf)

5) Nachweise (bei Bedarf)

Mit der Grundwasserentnahme darf nicht vor Bescheidung begonnen werden. Wird die Benutzung nicht binnen eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Wasserbehörde untersagt oder werden Bedingungen oder Auflagen nicht festgesetzt, so darf sie in der angezeigten Weise durchgeführt werden, soweit Rechtsvorschriften (zum Beispiel Naturschutzrecht, Baurecht usw.) nicht entgegenstehen. Bei der zuständigen Kommune, auf dem das betreffende Grundstück liegt, ist eine Befreiung von dem Anschluss- und Benutzungszwang einzuholen.

Hinweis

Gemäss § 33, Abs. 2 HWG kann die Wasserbehörde auch außerhalb eines Wasserschutzgebietes Handlungen und Maßnahmen untersagen, wenn diese auf das Grundwasservorkommen einwirken und einwirken können und dadurch der Bestand einer Wasserversorgungsanlage gefährdet wird oder die Gefährdung eines für die Wasserversorgung benötigten Grundwasservorkommens zu besorgen ist.

Für Rückfragen steht die Wasserbehörde gerne zur Verfügung:

Ansprechpartner:

Herr Knipfer,
Herr Geßner,

Tel.: 06062 – 70 321
Tel.: 06062 – 70 415.